

# **Teilhabe am Arbeitsleben – sozialrechtliche Instrumente**

Vortrag von Dr. Steffen Luik  
Richter am LSG Baden-Württemberg

# Inhaltsübersicht

1. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Gesamtgefüge des SGB IX
2. Abgrenzungs- und Überschneidungsfragen
3. Ziele der Leistungen
4. Überblick über die Leistungen
5. Beurteilung der Erforderlichkeit einer Maßnahme (Amtsermittlung, Prognose, Ermessen)

# **1. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

# Verfahrensrechtliches Instrumentarium aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG BVerfG 8.10.1997 - 1 BvR 9/97

- **Kompensation** von Beeinträchtigungen durch auf die Behinderung bezogene Fördermaßnahmen (= status activus, Grundrecht als Teilhaberecht)
- **Verfahrensanforderungen:**
  - wissenschaftliche Erkenntnisse
  - prognostische Einschätzungen
  - Wertungen
  - substantiierte Begründung, insb. Art und Schwere der Behinderung und Auswahl der Maßnahme

# Leistungsgruppen, § 5 SGB IX

Zur Teilhabe werden erbracht

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, §§ 26 ff. SGB IX
- **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 33 ff. SGB IX**
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, §§ 44 ff. SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, §§ 55 ff. SGB IX

# Trägerschaften und Zuständigkeiten

- §§ 6, 6a SGB IX: Reha-Träger
- § 14 SGB IX, Zuständigkeitsklärung
- Einheitliches Leistungsrecht und Leistungserbringungsrecht im SGB III/VI/VII
- Auseinanderfallen von Reha-Trägerschaft (BA) und Leistungszuständigkeit (Jobcenter) im SGB II

# Reha-Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 6, 6a SGB IX

- **Bundesagentur für Arbeit** im SGB II/III  
§§ 112 ff. SGB III iVm §§ 33 ff. SGB IX  
§ 16 Abs. 1 S. 3 SGB II iVm §§ 112 ff. SGB III iVm §§ 33 ff. SGB IX
- Träger der **gesetzlichen Rentenversicherung** im SGB VI  
(§ 16 SGB VI iVm §§ 33 ff. SGB IX)
- Träger der **gesetzlichen Unfallversicherung** im SGB VII  
(§§ 26 Abs. 1, 35 Abs. 1 SGB VII iVm §§ 33 ff. SGB IX,  
vorbehaltlich Abweichungen in § 35 Abs. 2-4 SGB VII)

# Fortsetzung Reha-Träger

- Träger der Sozialhilfe (§§ 53 Abs. 4, 54 Abs.1 SGB XII iVm §§ 33, 41 SGB IX)
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 35 a SGB VIII iVm § 54 Abs. 1 SGB XII iVm §§ 33, 41 SGB IX)
- Träger der Kriegsopferversorgung/-fürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung (§§ 25b Abs. 1 Nr. 1, 26, 26a BVG iVm §§ 33 ff. SGB IX)
- Die Integrationsämter sind selbst keine Rehabilitationsträger, aber § 14 SGB IX gilt sinngemäß, wenn dort eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben beantragt wird (§ 102 Abs. 6 SGB IX).



# Abgrenzung der Zuständigkeiten im Innenverhältnis der Reha-Träger

- Zugehörigkeit zum versicherten Personenkreis, z.B. §§ 1 ff. SGB VI, §§ 2 ff. SGB VII
- bei Arbeitsunfällen/Berufskrankheiten vorrangige Zuständigkeit des **Unfallversicherungsträgers** (§ 11 Abs. 4 SGB V)
- Deutsche **Rentenversicherung** ist zuständig, soweit §§ 9 ff. SGB VI erfüllt sind (persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen)
- **Bundesagentur für Arbeit (BA)** ist zwar nur subsidiär zuständig (§ 22 Abs. 1 und 2 SGB III), aber es ist keine Vorversicherungszeit erforderlich, deshalb liegt bei der Eingliederung junger behinderter Menschen häufig BA-Zuständigkeit vor.

# **2. Abgrenzungs- und Überschneidungsfragen des SGB IX insb. zu SGB II/III/VI/VII**

# BSG 26.5.1976 – 12/7 RAr 69/74 = SozR 4100 § 40 Nr. 8

- Wenn Ziel, Plan und inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahme wesentlich durch das **Erlernen beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten** charakterisiert sind, liegt eine Leistung der beruflichen Rehabilitation vor.

# (Notwendige) Überschneidungen

- Verzahnung von medizinischer und beruflicher Rehabilitation kann erforderlich sein, um das Reha-Ziel zu erreichen; § 11 SGB IX
- BSG 23.4.1992 - 13 RJ 25/91 = SozR 3-2200 § 1237 Nr. 2  
- juris RdNr. 22:  
"... Rehabilitations(gesamt)verfahren als solches, das je nach Lage des konkreten Falles aus bloß einer Maßnahme oder einem **Maßnahmebündel** bestehen kann..."

# Insgesamt relativ homogenes Leistungsrecht über Verweisungen auf das SGB IX

- §§ 112 ff. SGB III und §§ 33 SGB IX laufen weitgehend parallel, im SGB III eigene Systematik mit allgemeinen und besonderen Leistungen (§§ 113-115, 117 ff.)
- BT-Drucks. 16/12855, S. 8: Definitionen und Begrifflichkeiten des SGB III gelten entsprechend bei der Auslegung der §§ 33 ff. SGB IX.

# Forts. Verweisungen auf das SGB IX

- § 16 SGB VI und § 35 SGB VII verweisen auf die §§ 33 ff. SGB IX
- § 54 Abs. 1 S. 2 SGB XII verweist auf die BA-Leistungen
- § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II verweist auf §§ 112 ff. SGB III
- BA ist Reha-Träger im SGB II (§ 6a SGB IX)
- Abgrenzung der Leistungserbringung nach SGB II- oder SGB-III-Topf über § 22 Abs. 4 SGB III

# 3. Ziele der Leistungen

# UN-BRK

- Art. 26: Erreichen und Bewahren eines Höchstmaßes an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten
- Art. 27: Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird



# §§ 33 ff. SGB IX/§§ 112 ff. SGB III

## Ziele der Leistungen:

- Erhaltung
- Verbesserung,
- Herstellung oder
- Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit

behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und Sicherung ihrer Teilhabe am Arbeitsleben möglichst **auf Dauer** (§§ 112 Abs. 1 SGB III, § 33 Abs. 1 SGB IX, §§ 4 Abs. 1 Nr. 3, 10 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)

**BSG 26.8.1992 - 9b RAr 3/91 = SozR 3-2200**  
**§ 556 Nr. 2; BSG 19.3.1980 - 4 RJ 89/79 - BSGE**  
**50, 51 ff.**

- „Nachhaltigkeit“
- **volle** Erwerbsfähigkeit, soweit dies irgendwie erreichbar ist
- Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben **auf Dauer**
- Sicherung des Lebensunterhalts ohne auf die Hilfe Dritter angewiesen zu sein

# 4. Überblick über die Leistungen

# Überblick über das Gesamtleistungssystem

- **Leistungskatalog § 33 Abs. 3 SGB III**
- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung
- individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung
- berufliche Anpassung und Weiterbildung
- berufliche Ausbildung
- Gründungszuschuss (§ 93 SGB III)

# Leistungskatalog § 33 Abs. 3 SGB IX ist dem SGB III nachgebildet

- § 115 SGB III, Allgemeine Leistungen der BA
- Nr. 1: Aktivierung und berufliche Eingliederung (§§ 44 – 47 SGB III)
- Vermittlungsbudget, einzelne Maßnahmen nach § 45 SGB III sowie Probebeschäftigung und Arbeitshilfe
- Nr. 2: Förderung der Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und Berufsausbildungshilfe (§§ 48 – 80 SGB III)
- z.B. auch Berufsorientierung, Einstiegs-qualifizierung, ausbildungsbegleitende Hilfen, Zuschüsse an Arbeitgeber

# Fortsetzung Leistungskatalog

- § 115 Nr. 3 SGB III: Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 81 – 87 SGB III)
  - z.B. Lehrgangskosten, Fahrtkosten, auswärtige Unterbringung/Verpflegung, Kinderbetreuung
- § 115 Nr. 4 SGB III : Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit (§ 93 f. SGB III)
  - Gründungzuschuss
- Außerdem gelten nach § 114 SGB III subsidiär alle Vorschriften des Zweiten bis Fünften Abschnitts, insb.
  - Förderung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Eingliederungszuschüsse (§§ 88 ff. SGB III)
- § 116 SGB III: Besonderheiten

# **Besondere und ergänzende Leistungen, §§ 117-128 SGB III; §§ 33, 44, 53 f. SGB IX**

- Übergangsgeld und Ausbildungsgeld (§§ 119 – 126 SGB III)
- Teilnahmekosten einer Maßnahme (§§ 127, 128 SGB III)
- § 33 SGB IX:
- Unterbringungs- und Verpflegungskosten (§ 33 Abs. 7 Nr. 1 SGB IX)
- Lehrgangskosten einschließlich Prüfungsgebühren, Lernmittel und Arbeitsausrüstung (§ 33 Abs. 7 Nr. 2 SGB IX)
- Kraftfahrzeughilfe (§ 33 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 SGB IX i.V.m. der KfzHV)
- Verdienstaufschlag (§ 33 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 SGB IX)

# Forts. besondere und ergänzende Leistungen (1)

- Weitere (ergänzende) Leistungen nach § 33 SGB IX:  
Arbeitsassistenz (§ 33 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 SGB IX),  
Hilfsmittelkosten (§ 33 Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 SGB IX),  
Kosten für technische Arbeitshilfen (§ 33 Abs. 8 Satz 1  
Nr. 5 SGB IX, Kosten für Wohnungsaufwendungen (§ 33  
Abs. 8 Satz 1 Nr. 6 SGB IX)
- Rehabilitationssport und Funktionstraining (§ 44 Abs. 1  
Nr. 3 und 4 SGB IX)
- Reisekosten (§§ 44 Abs. 1 Nr. 5, 53 SGB IX)
- Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten (§§ 44  
Abs. 1 Nr. 6, 54 SGB IX)
- Kranken- und Pflegeversicherungskosten (§ 44 Abs. 2  
Satz 1 SGB IX)



## Forts. besondere und ergänzende Leistungen (2)

- Individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung (§ 38a SGB IX)
- Leistungen für Teilnahme an Maßnahmen in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 117 Abs. 2 SGB III, §§ 39 ff. SGB IX)

# **Beispiel: Förderung einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums als besondere Leistung der BA (§ 117 Abs.1 S. 1 Nr. 2 SGB III)**

- Die besonderen Leistungen sind anstelle der allgemeinen Leistungen insbesondere zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, einschließlich Berufsvorbereitung sowie blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen zu erbringen, wenn die allgemeinen Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen.

**BSG 17.11.2005 – B 11a AL 23/05 R;  
LSG Baden-Württemberg 23.12.2013 –  
L 8 AL 5175/13 ER-B**

- Eine **schulische Ausbildung** kann **auch außerhalb einer besonderen Einrichtung** für behinderte Menschen stattfinden, wenn eine geeignete Ausbildung im Einzelfall nicht auf andere Weise durchführbar ist.
- Die **Eignungsprüfung** darf sich nicht nur auf die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung selbst beschränken, sondern hat sich **auch auf eine spätere Berufsausübung einschließlich der dafür ggf erforderlichen Zulassung** zu erstrecken.

## Fortsetzung

- LSG Stuttgart 2013: Die entgegenstehenden Geschäftsanweisungen Reha (SGB III) der BA 116.1.1 und 117.1.2 Abs. 4 (Stand: 01.04.2012), in denen die Förderung schulischer Ausbildungen auf den Bereich der besonderen Einrichtungen (§ 35 SGB IX) beschränkt wird, sind rechtswidrig.
- Zur Zuständigkeit der BA siehe auch BSG 20.04.2016 - B 8 SO 20/14 R (**Förderung eines Studiums** als besondere Leistung der BA) und BSG 24.02.2016 - B 8 SO 18/14 R (**Förderung einer Promotion** durch die Übernahme von Fahrtkosten als besondere Leistung der BA)

## Auch sonstige Hilfen, § 33 Abs. 8 SGB IX:

- BSG 04.06.2013 – B 11 AL 8/12 R; BayLSG 14.03.2013 - L 10 AL 342/12 B ER:

Auch die Gestellung eines **Gebärdensprachdolmetschers** im ausbildungsbegleitenden **Berufsschulunterricht** eines behinderten Menschen fällt als „sonstige Hilfe“ (§ 33 Abs. 6, Abs. 8 Nr. 3 SGB IX) im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in die Zuständigkeit der BA.

# Leistungen an Arbeitgeber, § 34 SGB IX, insb. zur Eingliederung von Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen

- § 16e SGB II Förderung von Arbeitsverhältnissen
- §§ 88 ff. SGB III Eingliederungszuschüsse u.a.
- Behinderung als Vermittlungshemmnis iS dieser Vorschriften
- **Neu: Budget für Arbeit ab 2018**, § 61 SGB IX n.F.  
Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber, Dauer und Umfang nach den Umständen des Einzelfalles (Höhe: bis zu 75% des Arbeitsentgelts)

# Stufenweise Wiedereingliederung in das Erwerbsleben, § 28 SGB IX i.V.m. § 74 SGB V

- Keine ergänzende Leistung, sondern eigenständige Reha-Leistung (BSG 29.01.2008 - B 5a/5 R 26/07 R).
- Das Wiedereingliederungsverhältnis ist nicht auf die für Arbeitsverhältnisse typische Leistungsbeziehung „Arbeit gegen Lohn“ gerichtet (BSG 17.12.2013 - B 11 AL 20/12 R = NZS 2014, 350; BAG 13.06.2006 – 9 AZR 229/05 = NZA 2007, 91 ff.)

# **BSG 17.12.2013 - B 11 AL 20/12**

## **BSG 21.03.2007 - B 11a AL 31/06 R**

- Stufenweise Wiedereingliederung führt zu einem Rechtsverhältnis eigener Art. Der Arbeitnehmer unterliegt nicht seiner ursprünglichen Arbeitspflicht. Er kann die Arbeit abbrechen, wenn nachteilige gesundheitliche Folgen zu erkennen oder zu befürchten sind.
- Im Vordergrund stehen therapeutische und rehabilitative Zwecke, insbesondere die Vermeidung von Erwerbsminderung und die dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben (§ 4 Abs. 1 Nrn. 2, 3 SGB IX).



# Prävention durch betriebliches Eingliederungsmanagement nach § 84 SGB IX

- Neben den allg. Präventionsvorschriften der §§ 20 ff. SGB V und den Spezialgesetzen
- bei AU länger als 6 Wochen oder wiederholter AU
- Arbeitgeber, Schwerbehindertenvertretung und Integrationsamt prüfen mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die AU möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter AU vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann
- § 84 Abs. 3: Reha-Träger können das fördern, z.B. durch Prämien an Arbeitgeber

# **5. Beurteilung der Erforderlichkeit einer Maßnahme (Amtsermittlung, Prognoseentscheidung, Ermessen)**

# Reha-Bedürftigkeit und Reha-Fähigkeit

- Ausgangspunkt: § 2 Abs.1 SGB IX
- Kein spezieller Behindertenbegriff im SGB VI
- Spezieller Behindertenbegriff in § 19 SGB III, Prüfung der **beruflichen Auswirkungen der Behinderung**
- § 8 Abs.1 SGB II: rentenrechtlich geprägter Zusammenhang, aber auch Berücksichtigung der Ziele des SGB II
- § 16 Abs.1 Satz 3 SGB II, Anwendung des Behindertenbegriffs des § 19 SGB III

# Anspruchsvoraussetzungen und notwendige Feststellungen (Amtsermittlung, § 20 SGB X)

- Behinderung (§ 2 SGB IX, § 19 SGB III)
- Geeignetheit/Erforderlichkeit einer bestimmten Maßnahme (häufig **medizinische** und **berufliche** Feststellungen notwendig)
  - Geeignetheit der Maßnahme
  - Uneingeschränkte Eignung des behinderten Menschen
  - Prognostische Einzelfallbeurteilung
- Auswahlermessen

# Ausgangspunkt der Amtsermittlung, realistische Beurteilung der Sachlage

- Geschäftsanweisung Reha/SGB III der BA 112.1.1:  
„Um eine Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen, ist für jeden Einzelfall eine realistische Beurteilung der Erfolgsaussichten vorzunehmen. Dabei ist insbesondere auch darauf zu achten, dass Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die nach Abschluss der Maßnahme eine Teilhabe am Arbeitsleben des behinderten Menschen auf dem für ihn erreichbaren Arbeitsmarkt erwarten lassen.“

## BSG 17.10.2006 - B 5 RJ 15/05 R

- Ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben **setzt nicht voraus, dass der Versicherte in einem Ausbildungsberuf tätig war und Berufsschutz genießt.**
- Teilhabeleistungen haben bereits dann Aussicht auf Erfolg, wenn der Antragsteller nach seiner körperlichen sowie geistigen Leistungsfähigkeit, seiner Motivation und seinem Alter **rehabilitationsfähig** ist; die **Auswahl** einer geeigneten Maßnahme steht im **Ermessen** des Versicherungsträgers.

**BSG 26.08.1992 - 9b RAr 3/91**  
**BSG 28.09.1999 - B 2 U 36/98 R**

- Erforderlich ist eine Leistung dann, wenn sie **geeignet ist, die möglichst dauerhafte berufliche Eingliederung zu erreichen.**
- Es muss ein Beruf angestrebt werden, in dem eine **gesundheitliche Gefährdung möglichst vollständig und auf Dauer vermieden** wird.
- Diese Kriterien sind auch beim Wunsch- und Wahlrecht (§ 9 SGB IX, „berechtigte Wünsche“) zu beachten

# **BSG 10.8.1995 - 11 RAr 51/95; 28.8.1991 - 13/5 RJ 47/90; 11.5.2011 – B 5 R 54/10 R**

- Geklärt werden müssen die **beruflichen Anforderungen**, die an die bisherige Tätigkeit typischerweise zu stellen sind. Danach ist die **medizinische Frage** zu beantworten, wie sich ein weiterer Einsatz in diesem Beruf auf Dauer für den Betroffenen **auswirken** wird.
- Geht es um die Erlangung eines Arbeitsplatzes, muss die Beeinträchtigung der Teilhabe auch anhand anderer zumutbarer Tätigkeiten beurteilt werden.



**BSG 29.7.1993 - 11/9b RAr 5/92 = SozR 3-4100 § 60 Nr. 1;  
BSG 11.5.2000 - B 7 AL 18/99 R = SozR 3-4100 § 36 Nr. 5**

- Bei der vorausschauenden Beurteilung der „Erfolgsaussicht“, die der Feststellung der Eignung in vorausschauender Betrachtung entspricht, handelt es sich um eine **prognostische Einzelbeurteilung**, die der **uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung** unterliegt. Die Verwaltung hat keinen Beurteilungsspielraum.

# Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensbetätigung, § 39 SGB I

- Notwendige Voraussetzung für pflichtgemäße Ermessensbetätigung: ausreichende Amtsermittlung
- Anhaltspunkte: Gemeinsame Empfehlung „Reha-Prozess“ v. 01.08.2014
- Zum Ermessensfehlgebrauch wegen unvollständiger Sachverhaltskenntnis der Verwaltung vgl. LSG Baden-Württemberg 26.9.2012 – L 2 SO 1378/12 = juris Rn. 35; BSG 9.11.2010 – B 2 U 10/10 R = SozR 4-2700 § 76 Nr. 2 Rn. 15

# BSG, Urt. v. 12.08.1982 – 11 RA 62/81 - BSGE 54, 54, 61 f. = SozR 2200 § 1237 Nr. 18

- zum sog. „intendierten Ermessen“:  
Dem behinderten Menschen „darf nicht bloß entgegengehalten werden, dass es so, wie er handeln will oder handelt, nicht geht; es muss ihm zusätzlich der richtige Weg zur Leistung aufgezeigt werden, wenn dazu wie hier Anlass bestanden hat. Mangels solcher Hinweise blieb der Beklagten kein ermessensfreier Raum mehr, um für die vom Kläger begonnene [**geeignete** Rehabilitationsmaßnahme] die Förderung zu versagen.“

# Ähnlich BVerwG 18.10.2012 - 5 C 21/11: zu den Voraussetzungen des Aufwendungsersatzanspruchs für selbstbeschaffte Maßnahmen

- Bei der Selbstbeschaffung einer aus fachlichen Gründen abgelehnten Leistung prüfen die Gerichte, ob das Konzept verfahrensfehlerfrei zustande gekommen, nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst und fachlich vertretbar ist.
- Ein **Ermessens- oder Beurteilungsspielraum der Verwaltung kann auf den Leistungsberechtigten übergehen**, wenn er sich in berechtigter Weise Teilhabeleistungen selbst verschafft und dabei eine eigene Entscheidung über die Geeignetheit und Erforderlichkeit einer Maßnahme treffen muss.

# Durchführung der Teilhabeleistung BSG 10.10.1978 – 7 Rar 66/77 und Gemeinsame Empfehlung „Reha-Prozess“

- Planmäßiges und methodisches Vorgehen bei der Durchführung der Maßnahme, d.h. die wesentlichen Züge des Vorgehens müssen so abgesteckt sein, „daß der jeweilige Schritt aus dem Vorangegangenen folgerichtig hervorgeht“ (BSG) und
- es muss Raum für einzelne erst aus der Situation heraus zu treffende Entscheidungen sein (**Änderung** des Plans und Anpassung der Maßnahme), § 48 SGB X, vgl. LSG Niedersachsen-Bremen 18.02.2009 - L 2 R 17/09 - jurisPR-SozR 14/2009 Anm. 3

# LSG Celle-Bremen 16.10.2006 – L 12 AL 202/06 ER LSG Stuttgart 23.12.2013 – L 8 AL 5175/13 ER-B

- Ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben kann unter dem Gesichtspunkt der **Folgenabwägung** im Wege der einstweiligen Anordnung auch dann durchgesetzt werden, wenn noch ein Ermessensspielraum der Arbeitsverwaltung besteht, soweit eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein Obsiegen in der Hauptsache besteht, ggf. kann die einstweilige Anordnung befristet werden, um die Prognose später genauer zu prüfen.
- Zur Folgenabwägung siehe BVerfG 22.11.2002 - 1 BvR 1586/02 - NJW 2003, 1236; BVerfG 12.05.2005 - 1 BvR 569/05 - Breith 2005, 803

# Weiterführende Literatur:

- *Bethge*, Medizinisch-beruflich orientierte Rehabilitation, Rehabilitation 2017, 14 ff.
- *Bieritz-Harder*, Die Rehabilitationsleitungen der BA nach den Sozialgesetzbüchern II und III, RsDE 61 (2006), 54 ff.
- *Brose*, Das Recht behinderter Menschen auf Arbeit nach Art 27 UN-BRK, RdLH 2016, 1 ff.
- *Düwell*, Vorsorge im Beruf, RP-Reha 2016, Nr. 1, 5 ff.
- *Gagel*, Überlegungen zur Eingliederung behinderter Menschen in den Arbeitsmarkt, in Knickrehm/Rust, Arbeitsmarktpolitik in der Krise, FS Bieback, 2010, S. 213 ff.
- *Gutzler*, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 33-43 SGB IX), in: Luthe, Rehabilitationsrecht, 2. Aufl. 2015, S. 249 ff.
- *Luik*, Teilhabe am Arbeitsleben, in: Deinert/Welti, Stichwortkommentar Behindertenrecht 2014, S. 822 ff.
- *Luik*, Rechtliche Grundlagen und Bedeutung der Teilhabeplanung, RP-Reha 2015, Nr. 1, 12 ff.
- *Mehrhoff*, Return to work, RP-Reha 2016, Nr. 2, 63 ff.

# Fortsetzung weiterführende Literatur:

- *Nebe*, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Zuständigkeit und Verantwortlichkeit, Sozialrecht aktuell Sonderheft 2014, 1 ff.
- *Nebe*, Die stufenweise Wiedereingliederung, SGB 2015, 125 ff.
- *Pella*, Arbeit für Menschen mit Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf, RP-Reha 2016, Nr. 2, 19 ff.
- *Ritz*, Teilhabe von Menschen mit wesentlichen Behinderungen am Arbeitsmarkt, Behindertenrecht 2016, 34 ff.
- *Schubert/Penstorff* et al., Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, RP-Reha 2015, Nr. 1, 48 ff.
- *Smeaton/Horbach/Behrens*, Hilfsmittelversorgung in der beruflichen Rehabilitation, RP-Reha 2016, Nr. 1, 34 ff.
- *Trenk-Hinterberger*, Die Bedeutung des Art. 27 BRK für das Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben, Diskussionsbeitrag Nr. 10/2012 vom 01.06.2012 auf [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de)
- *Schian*, Betriebliches Eingliederungsmanagement, RP-Reha 2016, 5 ff.
- *Welti*, „Behinderung“ in: Deinert/Welti, Stichwortkommentar Behindertenrecht 2014, S. 147 ff.
- *Welti*, Teilhabebedarfe im Sozialrecht, RP-Reha 2015, Nr. 1, 40 ff.



**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!**